

Entschädigungsregelung
des Bundesversicherungsamtes
als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes
für die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes ehrenamtlich tätigen Personen
vom 1. Juni 2016

Nach § 77 Abs. 3 Satz 2, § 40 Abs. 4 Satz 2 und § 76 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) wird die Entschädigung für die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes ehrenamtlich tätigen Personen wie folgt geregelt:

§ 1
Grundsatz

Die Mitglieder der Ausschüsse des Bundesversicherungsamtes sowie die ehrenamtlichen Ausbildungsberater und Ausbildungsberaterinnen erhalten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Abschnitte:

§ 2
Reisekostenvergütung

(1) Den Ausschussmitgliedern sowie den ehrenamtlichen Ausbildungsberatern und Ausbildungsberaterinnen werden – soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird – Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe erstattet, dass § 5 Abs. 1 und 2 BRKG keine Anwendung finden.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges wird eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer gewährt.

§ 3

Entschädigung für Zeitversäumnis bei Teilnahme an Sitzungen des Berufsbildungsausschusses und seiner Unterausschüsse

(1) Bei Teilnahme an Sitzungen des Berufsbildungsausschusses erhält das Ausschussmitglied für Zeitversäumnis eine Sitzungsvergütung.

Sie beträgt je Sitzungstag 60,00 €.

(2) Die/der Vorsitzende – im Vertretungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende – des Berufsbildungsausschusses erhält zur Abgeltung von Mehrarbeit eine Vergütung je Sitzungstag in Höhe von 75,00 €.

(3) Stellvertretende Ausschussmitglieder werden im Vertretungsfall nach dem für die Ausschussmitglieder geltenden Absatz 1 entschädigt. Haben an einem Tag ein Mitglied und das stellvertretende Mitglied an derselben Sitzung teilgenommen, so steht nur dem Mitglied die Entschädigung zu. Hat jedoch das stellvertretende Mitglied das Mitglied während der Sitzung vertreten, so erhält es die Entschädigung, wenn sich seine Vertretung mindestens auf die Verhandlung zu einem Tagesordnungspunkt der Sitzung bezogen hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Teilnahme an Sitzungen der nach der Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses gebildeten Unterausschüsse.

§ 4

Erstellung von Prüfungsaufgaben

(1) Die Erstellung von Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungsvorschläge und Bewertungshinweise wird mit einer Pauschale entschädigt.

(2) Die Pauschale beträgt 5,00 €
für je 10 Minuten, die den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern für die Bearbeitung der Aufgabe zur Verfügung steht.

§ 5

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Korrektur und Bewertung schriftlicher und praktischer Prüfungsarbeiten wird mit einer Pauschale entschädigt. Die Pauschale beträgt 4,00 € für je 60 Minuten, die den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern für die Bearbeitung der Aufgabe zur Verfügung gestanden hat.
- (2) Die Abnahme der mündlichen und der praktischen Prüfung mit anschließendem Prüfungsgespräch wird mit einer Pauschale von 11,00 € je Prüfungsteilnehmer/-in entschädigt. Im Falle einer Ergänzungsprüfung erhöht sich dieser Betrag auf 15,00 € je Prüfungsteilnehmer/-in.
- (3) Die Korrektur und Bewertung einer mehrwöchigen praktischen Prüfungsarbeit (Hausarbeit) wird mit einer Pauschale in Höhe von 60,00 € je Prüfungsteilnehmer/-in entschädigt. Für das abschließende Prüfungsgespräch gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 6

Organisatorische und administrative Arbeiten zur Durchführung der Prüfung

- (1) Der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird für die Arbeiten zur Durchführung der Prüfung eine Pauschale für die Zwischenprüfungen in Höhe von 10,00 € und für Abschluss-, Fortbildungs- und Ausbildereignungsprüfungen in Höhe von 15,00 € gezahlt.
- (2) Stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden im Vertretungsfall nach dem für die Vorsitzenden geltenden Absatz 1 entschädigt.

§ 7

Entschädigung für eine Ausbildungsberatung gemäß § 76 BBiG

Werden ehrenamtlich im Auftrag des Bundesversicherungsamtes Ausbildungsberatungen durchführt, wird der Zeitaufwand für diese Ausbildungsberatungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Beratungen

bis 3 Stunden je Tag in Höhe von 40,00 €

und über 3 Stunden je Tag in Höhe von 60,00 €

entschädigt.

§ 8

Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten (z.B. Porto) werden, sofern sie durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen werden, entsprechend ihrer tatsächlichen Höhe entschädigt.

§ 9

Sachschadensersatz

Die „Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“ vom 10. Dezember 1964 (GMBI. 1965 S. 395), geändert durch Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 1967 – II A 4 – BA 1000 - 131/66 – , finden einschließlich der dazu ergangenen Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung und auch dann, wenn der Unfall zu einem Körperschaden geführt hat.

§ 10

Durchführungsbestimmungen

(1) Die Ausschussmitglieder sowie die ehrenamtlichen Ausbildungsberater und Ausbildungsberaterinnen müssen Ansprüche nach dieser Entschädigungsregelung schriftlich beim Bundesversicherungsamt beantragen.

(2) Die Ansprüche nach §§ 2 bis 8 dieser Entschädigungsregelung erlöschen, wenn der Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Prüfung, nach der Sitzung des Ausschusses oder nach der Ausbildungsberatung gestellt wird. Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz nach § 9 dieser Entschädigungsregelung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadens zu stellen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt mit Wirkung vom 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher geltenden Entschädigungsregelungen außer Kraft.

Nach den bisher geltenden Entschädigungsregelungen werden alle Tätigkeiten abgegolten, die – unabhängig vom Eingang des Antrags auf Entschädigung – vor dem Inkrafttreten dieser Entschädigungsregelung ausgeübt worden sind.

Bonn, den 24.03.2016
815 – 9711.0

Bundesversicherungsamt

gez.
Frank Plate

Nach §§ 77 Abs. 3 und 40 Abs. 4 in Verbindung mit § 81 des Berufsbildungsgesetzes wird hiermit die vorstehende Regelung für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse sowie der ehrenamtlichen Ausbildungsberater und Ausbildungsberaterinnen des Bundesversicherungsamtes genehmigt.

Berlin, den 22.06.2016

Bundesministerium für Arbeit und
Soziales
Im Auftrag
gez.
Dr. Wonneberger